

# Mindestanforderungen und Prüfpflichten für den KFZ-Betrieb

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich als Hilfestellung/Richtlinie dienen!



## Gesetzliche Vorschriften:

„Arbeitsplatzevaluierung“ - Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen, Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	ASchG §§ 3, 4	
„Mitarbeiterunterweisung“ – Sicherheitsschulung	ASchG § 14	Vor Arbeitsbeginn
„Mitarbeiterunterweisung“ – Geräte für autogenes Schweißen, VEXAT - Ermittlung und Beurteilung der Explosionsgefahren, Erstellung der Explosionsschutzdokumente	AM-VO § 26	Mind. 1xj.
VOLV - Vibrationen - Ermittlung und Beurteilung der Gefahren	VOLV § 7	
Präventivdienstliche Betreuung (Arbeitsmedizin, Sicherheitsfachkraft)	ASchG	
Gewerbeordnungs- Eigenüberprüfung gemäß § 82 b	GewO 1994	Alle 5 J.

## Prüfvorschriften:

Für den Betrieb relevant	Gesetzliche Vorschrift/Prüfobjekt	Grundlage	Intervall	Wiederkehrende Prüfung (Externer Prüfer)	Möglichkeit der Eigenprüfung (fachkundige Betriebsangehörige)	Mind. jedes vierte Jahr verpflichtend externen Prüfer
	„Arbeitsplatzevaluierung“ - Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen, Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	ASchG §§ 3, 4				
	„Mitarbeiterunterweisung“ – Sicherheitsschulung	ASchG § 14	Vor Arbeitsbeginn			
	„Mitarbeiterunterweisung“ – Geräte für autogenes Schweißen, VEXAT - Ermittlung und Beurteilung der Explosionsgefahren, Erstellung der Explosionsschutzdokumente	AM-VO § 26	Mind. 1xj.			
	VOLV - Vibrationen - Ermittlung und Beurteilung der Gefahren	VOLV § 7				
	Präventivdienstliche Betreuung (Arbeitsmedizin, Sicherheitsfachkraft)	ASchG				
	Gewerbeordnungs- Eigenüberprüfung gemäß § 82 b	GewO 1994	Alle 5 J.			
	<b>Prüfvorschriften:</b>					
	Aufzüge (Begehbar)	HBV 2009	1xj.	X		
	Absauganlagen zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	GKV 2007 § 32	1xj.	X	X	
	Sicherheitsbeleuchtung - Fluchtwegorientierungsbeleuchtung	AStV §13	1xj.	X	X	
	Sicherheitsbeleuchtung (Sichtprüfung) - - Fluchtwegorientierungsbeleuchtung	AStV §13	monatli.	X	X	
	Alarmanlagen	AStV §13	1xj.	X		
	Klima- und Lüftungsanlagen	AStV §13	1xj.	X	X	
	Brandmeldeanlagen	AStV §13	1xj.	X		
	Feuerlöschmittel	AStV §13	Alle 2 J.	X		
	Druckluft-Kompressorkessel , Druck x Inhalt > 3000	DGÜW-V	Alle 6 J.	X		
	Rückschlagsicherung Autogenschweißanlage	Lt. Hersteller	Alle 2 J.	X		
	Elektroinstallation	ESV2003 §3	Alle 5J.	X		

	Blitzschutzanlage	ESV2003 §7	Alle 3 J.	X		
	Krane	AM-VO §8	1xj.	X	X	X *
	Fahrzeughebebühnen (mobil und stationär)	AM-VO § 8	1xj.	X	X	X *
	Auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände	AM-VO § 8	1xj.	X	X	
	Kraftbetriebene Anpassrampen	AM-VO § 8	1xj.	X	X	
	Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern (auch Motorrad-Hebebühne)	AM-VO § 8	1xj.	X	X	
	Motorkraftbetriebene Türen und Tore	AM-VO § 8	1xj.	X	X	X *
	Tore die sich nach oben öffnen und Torblattfläche >10m <sup>2</sup>	AM-VO § 8	1xj.	X	X	
	Kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zugeräte	AM-VO §8	1xj.	X	X	X *
	Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe	AM-VO §8	1xj.	X	X	
	Selbstfahrende Arbeitsmittel die nicht unters KFG fallen (Stapler)	AM-VO §8	1xj.	X	X	
	Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung,	AM-VO §8	1xj.	X		
	<b>Feuerungsanlagen &lt; 30KW Leistung</b>		Alle 2 J.	X		
	Pressen, Stanzen mit Handbeschickung oder Handentnahme	AM-VO §8	1xj.	X	X	
	Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge		lt. Hersteller- angabe		X	
	<b><u>Mit Lackierarbeiten:</u></b>					
	Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage „Emissionsgrenzwerte“	Lackieranl.- VO §6	Alle 3 Jahre	X		
	Lackieranlagen mit Abluftreinigungsanlage über 10 kg/h organ. Lösungsmittel Jahresmittel der Betriebsstd. „Gesamt-C-Gehaltes der flüchtigen organischen Verbindungen in der gereinigten Abluft“	Lackieranl.- VO §6	kontinuierlich	X		
	Lackieranlagen ohne Abluftreinigungsanlage (dh. ≤15 kg organ. Lösemittel tägl. im Monatsschnitt od. ≤ 2 000 kg organ. Lösemittel jährlich) „Funktionstüchtigkeit der Lackieranlage“	Lackieranl.- VO §6	alle 5 J.	X		
	Elektrische Anlage und Betriebsmittel (im Geltungsbereich der Vexat)	VEXAT § 7	Mind. alle 3 J.	X		
	Blitzschutzanlage (im Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF)	VbF § 15	1xj.	X		

\* Die wiederkehrenden Überprüfungen sind alle 4 Jahre von einem Technischen Büro einschlägiger Fachrichtung, Ziviltechniker des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des Technischen Überwachungs-Vereines im Beisein der „Fachkundigen betriebsangehörigen Person“ zu prüfen. Die Prüfungen durch ein techn. Büro, ZT, TÜV alle 4 Jahre, können entfallen, wenn die jährlichen Überprüfungen durch Fachfirmen durchgeführt werden. (lt. Erläuterungen zur AM-VO)

#### Definition:

**Fachkundige Personen:** Fachkundige Personen sind Personen, die die erforderlichen Fachkenntnis u. Berufserfahrung besitzen u. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung bieten. Es können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. (gem. § 2(3))

#### Anmerkung:

Über die wiederkehrenden Prüfungen sind stets Aufzeichnungen zu führen!

Ein Service Ihrer Landesinnung in Kooperation mit der AUVA.

